



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-n.: Der zweite deutsche Juristentag. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gung der Verträge der gehörige Nachdruck und Erfolg zu sichern sein wird. Geschieht dies, so wollen wir den Stillstand der Verhandlungen mit Frankreich nicht beklagen; daß es geschehe, wünschen wir im allgemeinen Interesse des Zollvereins und Preußens — je eher, desto besser.

R. M.

Der zweite deutsche Juristentag.

2.

Wenn man auch Ursache hat, mit den Erfolgen des Juristentags im Ganzen zufrieden zu sein, so haben doch seine Resolutionen keineswegs alle gleichen Werth. Nach einzelnen Richtungen ist so viel geleistet worden, daß man guten Grund hat, auf die Zukunft der unternommenen Bestrebungen Vertrauen zu setzen. Allein dies kann nicht hindern, auch die zu Tage getretenen Schwächen hervorzuheben.

Der erste Beschluß, welchen der Juristentag faßte, war der Ausdruck des Wunsches, daß eine „Einrichtung“ gefunden werden möge, durch welche die bisher erprobten Mißstände der bundestäglichen Gesetzgebung vermieden werden möchten. Ueber den Charakter der Debatte ist schon das Nöthige bemerkt worden. Mit Recht wurde gerügt, daß man sich schon von dem „Organ“, welches der ursprüngliche Antrag proponirte, keinen rechten Begriff machen könne. Manche Männer von erprobtester Gesinnung stimmten deswegen lieber gegen den ganzen Antrag. Gleichwol wählte man am Ende, um die Bedenklichen zu versöhnen und eine „impasante Majorität“ zu bilden, das noch blässere Wort „Einrichtung.“

Was darunter gemeint sei, ist klar und nicht klar; klar, daß jedenfalls eine Art von gemeinsamer Volksvertretung als Factor der einheitlich deutschen Gesetzgebung eintreten soll. In welcher Weise, ob als wirkliches deutsches Parlament, ob als eine Versammlung von Kammerausschüssen der einzelnen Länder, ob eine für alle Bedürfnisse bestehende oder nur ad hoc bei einzelnen Codificationen berufene Versammlung, darüber hat man sich selbst im Unklaren gelassen. Nur Eines ist gewiß. Man hat aussprechen wollen, daß es so nicht mehr gehen kann, wie bisher; und folglich haben diejenigen voll-

kommen Recht, welche den Juristentag beschuldigen, sich gegen die jetzigen bundestäglichen Zustände aufgelehnt zu haben. Die Beurtheilung der letztern kann indessen schwerlich die kleine Minorität selbst überrascht haben. Und wenn noch neuerdings gerade dieses Votum des Juristentags als mißliebig denuncirt wird, so zeigt sich eben nur, in welcher eigenthümlichen Verblendung Manche von den Juristen erwarten, daß sie nicht wissen sollen, was Alle wissen. Dies war das einzige Resultat der ersten Generalsitzung. Desto mehr Stoff umfaßte die zweite und letzte.

Bei Betrachtung der betreffenden Anträge und Beschlüsse drängt sich vor allen Dingen ein Punkt auf, den dergleichen Versammlungen ganz hauptsächlich beachten müssen. Wenn man einfach überschlägt, was eine solche, auf wenige Tage, ja auf wenige Stunden hin zusammen befindliche Vereinigung vornehmen soll und vornehmen kann, so erhellt, daß sie sich nur mit allgemeinen Sätzen zu befassen hat. Wo möglich sollen diese Sätze die allgemeinsten Grundlagen der verschiedenen Materien umfassen. Denn es ist das Natürlichste, an der breiten Basis anzufangen, von der aus, wenn sie einmal gelegt ist, vieles Einzelne sich von selbst ordnet. Dies schließt nun freilich nicht aus, daß auch einzelne Theile des Gesamtgebietes ausgewählt und über sie entschieden werde. Dies kann aber nur geschehen, wenn und insoweit sie für sich selbstständigen Werth haben. Was könnte der Beschluß über ein einzelnes Kapitel nützen, wenn man demnächst über das Princip, welches dasselbe mit beherrscht, vielleicht im entgegengesetzten Sinn sich entscheiden müßte?

Es läßt sich daher den Antragstellern nicht genug empfehlen, möglichst auf die breitesten Grundlagen zurückzugehen und diese zur Feststellung zu bringen, ehe an den einzelnen Theilen des Rechtsgebäudes gebessert und weiter geholfen wird. Dadurch würde sich die Arbeit außerordentlich vereinfachen.

Ferner muß, gleichviel ob ein genereller oder specieller Gegenstand vorliegt, der zur Annahme vorzulegende Beschluß sich möglichst einfach halten und so kurz als möglich die Entscheidung für oder wider aussprechen. Juristen sind bekanntlich vorsichtig und bedenklich. Die Dubitationen und Distinctionen liegen ihnen einmal in Fleisch und Blut. Es ist mithin begreiflich, daß sie die anerzogene Gewöhnung drängt, das gegebene Thema möglichst erschöpfend und möglichst verlausulirt gegen allfällige Ausnahmen, Zweifel und Unbestimmtheiten zu behandeln. Allein es kann nimmermehr die Aufgabe eines Congresses sein, ausführliche Gesetzentwürfe anzufertigen, der Gegenstand sei, welcher er wolle. Der Congress hat Nichts zu thun, als dem leitenden Gedanken nach seiner besten Einsicht Ausdruck zu geben. Die Ausführung im Einzelnen, die mögliche Ausdehnung, wie die mögliche Beschränkung für die zu bedenkenden Fälle hat er der Gesetzgebung zu überlassen.

Diese mag dann in die Specialisirung, wenn sie einmal nach der bisher beliebten Manier für nothwendig angesehen wird, eingehen und den Grundgedanken zu einem möglichst vollständigen Gesetzentwurf verarbeiten. Ein Congress kann Resolutionen in vielen Paragraphen, mit künstlich geschraubten Sätzen, mit vielen Nebensätzen weder gehörig vorbereiten, noch auch durchberathen. Wo soll die Zeit herkommen, um Satz für Satz dergleichen Werke mit Gründlichkeit zu überdenken und zu discutiren? Nur im Flug kann man dieselben durchgehen, Widersprüche sind, wenn hier und da an dem Einzelnen gemäkelt wird, unvermeidlich, und jedenfalls büßt die sachliche Bedeutung der Resolution, die einzige, auf welche es dem Congress ankommen muß, ebenso viel ein, als der Umfang derselben sich erweitert hat.

Diese Bemerkungen treffen am wenigsten diejenigen Anträge der ersten Abtheilung, welche schon diesmal zur Beschlußfassung reiften. Ueber die Großjährigkeit, die Handlungsfähigkeit der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen, sowie der Frauenzimmer konnte man sich kurzweg erklären. Der Antragsteller, Professor Unger aus Wien, hatte in seinem Antrage selbst die Bedenken, welche der Heraushebung einzelner Punkte aus dem gesammten Rechtsbestande entgegenstehen, richtig gewürdigt. Wenn er dennoch diese Einzelheiten der Verbesserung empfahl, so konnte dies recht gut geschehen. Das Bedürfniß aber war klar. Uebereinstimmung in dem Zeitpunkt der Großjährigkeit ist um vieler Gründe willen durchaus erforderlich. Die Handlungsfähigkeit der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder kann in dem heutigen Verkehrsleben nicht entbehrt werden, und braucht nicht entbehrt zu werden, wenn man erkennt, daß die gänzlich veränderte Auffassung der Familiengewalt im Vergleich zu dem römischen Recht, aus dem das bestehende Recht noch immer seine Folgesätze zieht, mit der Ursache auch die Beschränkungen beseitigen sollte. Die Hindernisse der Verbürgungen von Frauenzimmern haben noch immer weitläufige Formalitäten zur Folge, die sich längst eben nur, anstatt des vermeintlichen Nutzens, die sie gewähren sollen, als leere Formalitäten, dabei aber als eine große Plage des Rechtsverkehrs erwiesen haben. Auch nach dieser Seite hin ist die Erweiterung der einigenden Gesetze ohne Zweifel geboten.

Im Uebrigen wurde auf Antrag derselben Abtheilung der Wunsch nach einer gemeinsamen Gesetzgebung über das Hypothekenwesen und die Rechte der Autoren ausgesprochen, ohne daß es zu einer Discussion der für diese beiden gesetzgeberischen Aufgaben aufzustellenden Grundsätze kam. Solche waren, wenigstens in Bezug auf das Hypothekenrecht, näher formulirt worden; bei aller innern Güte freilich nicht ohne den oben bemerkten Fehler übergroßer Ausführlichkeit. Um indessen nur den Wunsch auszudrücken, daß jene zwei Rechtsmaterien gemeinsam geordnet werden möchten, war schwerlich

eine besondere Resolution erforderlich. Daß die Rechtseinheit wo möglich unser ganzes Recht begreifen soll, darin sind wol von Haus aus Alle einig. Es bedarf mithin kaum des besondern Ausdrucks für einzelne Rechtstheile. Will man aber damit ein besonderes Bedürfnis in diesen bestimmten Richtungen und die Möglichkeit einer gemeinsamen Codification betonen, so werden sich bald die Einzelsforderungen so häufen, daß man schließlich doch Nichts weiter sagen kann, als daß, so weit als nur irgend thunlich, die Einheit hergestellt werden möge.

Wenn man nicht tiefer in die Sache selbst eingehen wollte, so hätte man auch jetzt schon den Wunsch nach einer gemeinsamen Patentgesetzgebung formuliren können. Das Bedürfnis ist, ohne daß es unserer Darlegung bedarf, gewiß nicht minder groß, als an anderen Stellen. Wie dieselbe auszuführen sei, war noch nicht Gegenstand des Antrags, sondern nur die Dringlichkeit einer Regelung. Gleichwol wurde die Frage auf nächstes Jahr vertagt.

Das, was eben über den Umfang der zu erstrebenden Rechtseinheit gesagt wurde, bewahrheitete sich zugleich an dem Antrag, für eine übereinstimmende Strafrechtsgesetzgebung sich auszusprechen. Dieser Antrag wurde als ganz selbstverständlich betrachtet. Wahrscheinlich theilte auch Niemand die seitdem kundgegebene Ansicht des Bundestags, nach welcher die gemeinsame Herstellung und Einführung des gleichen Strafrechts und Strafprocesses zur Zeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten haben soll. In der That eine eigenthümliche Ansicht. Andere Leute sind der Meinung, daß der Strafproceß, und noch mehr das Strafrecht, viel leichter für ganz Deutschland einheitlich ertheilt werden könnte, als die Civilproceßordnung, für welche der Bund so regen Eifer entwickelt. Man möchte allerlei Vermuthungen anstellen, warum die Einheitswillfährigkeit an den Strafproceß nicht reicht.

Freilich treten bei Organisation der Strafrechtspflege die unvermeidlichen politischen Seiten sehr leicht hervor. Wurde doch auch gegen den Antrag, sich dafür auszusprechen, daß überall, wo sie noch nicht bestünden, Schwurgerichte einzuführen seien, sofort eingewendet, daß mit dessen Annahme der Congress seine Competenz überschreiten und Politik machen werde. Allein die zweite Hauptversammlung war nicht mehr in der Stimmung, auf diese Warnung viel Gewicht zu legen. Mit großer Majorität erhob man den Antrag zum Beschluß; im Wesentlichen unbestreitbar aus politischen Rücksichten. Die wahren sachlichen Gründe fanden keineswegs eine genügende Erörterung. Daß darunter auch manche Gründe gegen das Geschworenengericht sind, wird die ruhige Erwägung nicht verkennen. Leider waren die vereinzeltten Versuche zu einer gründlichen Prüfung hinzuleiten, nicht sehr glücklich. Daß es aber einer solchen bedurft hätte, zeigte deutlich die eben so schnell gefaßte, nach

dem Vorgang in der Hauptfrage keineswegs selbstverständliche Resolution, daß politische und Preßvergehen besonders geeignet seien, durch Schwurgerichte abgeurtheilt zu werden.

Wenn übrigens dem Beschlusse des Juristentags über die Nothwendigkeit der Einführung von Schwurgerichten nachträglich von einer Seite, wo man es am wenigsten erwarten durfte *), nur der Werth eines zufälligen Majoritätsbeschlusses beigelegt und die Behauptung daran geknüpft worden ist, daß es, — wie allerdings zugestanden wird, mit einiger Mühe — möglich sein werde, auf einer anderen Versammlung eine Majorität für die entgegengesetzte Anschauung bezüglich der Schwurgerichte zu gewinnen, so wird — abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit der letzteren Voraussetzung — der aufgeklärte Theil der Nation darüber mit uns einverstanden sein, daß, wie gering man auch den praktischen Einfluß einer nicht mit gesetzgebender Gewalt betrauten Versammlung von Juristen aus allen Gegenden Deutschlands anschlagen möge, die Beschlüsse derselben keineswegs ohne allen Einfluß auf die zukünftige Gestaltung unseres Rechtszustandes bleiben werden. Die Regierungen selbst werden, das kann man nach den Erfahrungen der letzten Jahre über den Einfluß der öffentlichen Meinung auf anderen Gebieten mit Sicherheit behaupten, sich hüten, jene kleinmüthige Ansicht von dem Werthe der Beschlüsse des Juristentages für sich auszubeuten, und ihre etwaigen Maaßnahmen durch Hinweisung auf die sehr problematische Möglichkeit eines entgegengesetzten Majoritätsbeschlusses zu rechtfertigen. D. Red.]

Die Erörterung der Ursachen, welche das Verlangen nach Schwurgerichten hervorrufen, die Würdigung ihrer Nothwendigkeit, die Leistungsfähigkeit derselben sind Dinge, welche eine ausführlichere Untersuchung beanspruchen, als ihnen hier zu Theil wurde. Dasselbe gilt aber auch von der Hauptarbeit der betreffenden Abtheilung, welche die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafproceß zum Gegenstand hat. Diese trug in vollstem Maaße jene oben gerügte Eigenschaft der Ausführlichkeit an sich, welche sie förmlich als einen Geseigentwurf erscheinen ließ. Angesichts eines in neun nicht ganz kurze Paragraphen gefaßten Codificationsversuchs war die Möglichkeit der Durchberathung in pleno von vorn herein ausgeschlossen. Und so ging man bei vorgerückter Stunde auch über den Hauptgrundsatz in einer Weise hinweg, die dessen Wichtigkeit nicht entsprach.

Der Antrag des Rechtsanwalts Lewald, welcher die damalige Berathung veranlaßte, hatte wenigstens den Vorzug einer bündigeren Präcisirung. Auf alle Fälle hätte man sich darauf beschränken sollen, die angeregten Principien zu berathen, ohne dieselben bis in die einzelne Ausführung hinein zu verfolgen.

*) Von Generalstaatsanwalt Schwarz in der Leipziger Zeitung.

Der erste Theil jenes Antrags berührte eine der wesentlichsten und in neuerer Zeit am meisten besprochenen Fragen des Strafprocesses. Aber er berührte sie auch nur. Wenn über irgend einen Punkt, muß man sich bei beabsichtigter Reform des Strafprocesses über das „Princip der Strafverfolgung“ in's Klare setzen. In dieser Beziehung tritt das System, welches die Anklage lediglich als ein dem Staat gebührendes und durch die Staatsanwälte auszuübendes Recht auffaßt, in den entschiedensten Gegensatz zu demjenigen System, welches die Anklage als Recht des Privatmanns oder der bürgerlichen Gesellschaft ausgeübt wissen will. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe für und wider näher zu besprechen. Es ist bekannt, daß sowol in der juristischen Literatur, wie in der Tagespresse darüber ziemlich heftig gestritten worden ist; und das Ende dieses Streites, in welchem sich die größten politischen Gegensätze ausdrücken, wird wol erst mit Erledigung mancher anderen Punkte sich finden.

Der Lewald'sche Antrag befürwortete nur die sogenannte subsidiäre Privatanklage. Für den Fall, daß die Staatsbehörde die Erhebung der Anklage verweigert, wollte er dem Privatbetheiligten das Recht gewähren, die Anklage aufzunehmen und durchzuführen. Eine Reihe von Zusatzanträgen zeigte freilich, daß man das Unzulängliche dieses stückweisen Antrags ebenso sehr, wie die Schwäche des zur Zeit ziemlich allgemein herrschenden Grundsatzes der Strafverfolgung, wie er aus dem französischen Recht herübergenommen worden ist, auch von andern Seiten her fühlte. Ein Mitglied hatte geradezu beantragt, das Monopol der Staatsanwaltschaft zu beseitigen. An Veranlassung, auf den eigentlichen Kern der Sache einzugehen, fehlte es also nicht. Indessen zeigten schon die Anträge der ständigen Deputation, daß die weitergehenden Bestrebungen zu Gunsten der Privatanklage auf keinen besonders empfänglichen Boden gefallen seien. In der That erschien auch in der Abtheilung selbst die subsidiäre Anklage der Privaten als das äußerste Maaß von Concession, welches die Staatsanklage machen dürfte. Nach der ganzen Stimmung war an dem Grundrecht des Staates, die Verfolgung aller Vergehen zu betreiben, kein Zweifel, obwol es im Interesse der Criminaljuristen wünschenswerth gewesen wäre, wenn der Zweifel, der bei vielen Denkenden besteht und bei Vielen kein Zweifel mehr ist, sich recht stark geltend gemacht hätte. Die Resolutionen des Juristentags werden nur darunter leiden, wenn sie einen Grundzug der nationalen Bestrebungen, der auch dorthin seine Wirkungen erstreckt, nicht genugsam erkennen; aber sie werden denselben nicht hindern, sich trotz der Autorität des Juristentags geltend zu machen.

Selbst die Berechtigung der subsidiären Privatanklage war sehr Vielen höchst bedenklich. Allerdings liegt schon darin ein Bruch des Principes der Staatsanklage und die volle Consequenz der Ansicht, welche diese als ein Postulat voraussetzt, heißt dagegen stimmen. Wenn dennoch, nicht ohne oft wieder-

holte Versicherungen der Loyalität, dem Privatmann das magere Recht eingeräumt wurde, als Bürger die Verletzung des Strafgesetzes zu verfolgen, so geschah dies unter solchen Clauseln, daß das Recht in der That zu einem Minimum von Recht zusammenschmilzt. Nur der durch das Verbrechen Beschädigte soll auftreten können, und zwar nur dann, wenn ihn ein Beschluß des Gerichts, den er zuvor erwirken muß, dazu ermächtigt. Das Gericht muß nöthigenfalls „Erörterungen“ veranstalten, um zu erkennen, ob die Ablehnung der Anklage von Seiten des Staatsanwalts gerechtfertigt war, oder nicht. Der Beschädigte soll nicht nur, insofern seine Verfolgung mit einer Freisprechung des Angeklagten ausgeht, die Kosten tragen, sondern auch von vorn herein zur Stellung einer Caution angehalten werden können.

Unter solchen Umständen ist mit dem kleinen Stück Privatanklage wenig gewonnen. Daß man bei „besonders“ geringen Vergehen die Anklage „ausnahmsweise“ dem Beschädigten anheimstellt, ist nach den meisten Gesetzgebungen nichts Neues und eben, weil der Charakter der Ausnahme vorbehalten wird, keine fundamentale Anordnung. Die Freunde der Privatanklage haben mithin keine Ursache, in den Beschlüssen des Plenums, welche die Ausarbeitung der Abtheilung im Ganzen annahmen, einen erheblichen Fortschritt zu erblicken, während umgekehrt die von der Aufgabe der Staatsgewalt, das Recht zu schaffen, erfüllten Staatsanwälte schon hierin ein nicht zu rechtfertigendes Opfer sehen wollten. So machen sich schon an einem vereinzelt Stück Gegensätze kenntlich, welche durchaus unvermittelt sind und deren Austrag erst noch zu erwarten ist. In der spät gewordenen Debatte der Generalversammlung war Nichts, was von der Bedeutsamkeit des eigentlichen Hintergrundes Zeugniß ablegte, als die Bemerkungen des Referenten, der entschieden für die Staatsanwaltschaft eintrat. Solche Dinge müssen mit frischen Kräften aufgenommen werden. Auffällig erscheint es jedoch immerhin, daß Angesichts der mühsamen Versuche, wenigstens einigermaßen die Stellung der Staatsanwaltschaft zu modificiren, nicht der andere Satz kräftiger verarbeitet worden ist, ob der Staatsanwaltschaft richterliche Unabhängigkeit beizulegen sei. Mit der Anerkennung dieses Satzes würde ganz etwas Anderes geleistet werden.

So wenig Neigung sich kundgab, das Anklagerecht der Staatsanwaltschaft bedeutend zu schmälern, so bereitwillig erwies man sich, die processualische Stellung derselben dem Angeklagten gegenüber in liberaler Weise zu ordnen. Man legte dem Staatsanwalt ausdrücklich die Pflicht auf, nur die materielle Wahrheit anzustreben und sich von jeder Parteilichkeit fern zu halten, ein Gedanke, der überall wiederkehrt, wo die Anklagerschaft als die wahre Hüterin der Gerechtigkeit hingestellt wird. Schade nur, daß die ganze Stellung der Staatsanwaltschaft diesen hohen Gedanken oft in der praktischen

Uebung sehr herabstimmt. Die erneuerte Ermahnung des Juristentags und selbst die Aufnahme derselben in ein Gesetz wird nie einen andern Erfolg haben, als die theoretische Belehrung, welche schon längst die Staatsanwälte immer auf ihren hohen Beruf hinzuweisen suchte. Gerade die Idee, daß der Staatsanwalt nicht Partei, sondern der Schutzensel des bedrohten Gesetzes sein soll, bereitet der Gleichheit der Parteiwaffen unübersteigliche Schwierigkeiten.

Uebrigens enthält der zum Beschluß erhobene Abtheilungsentwurf in dieser Richtung ziemlich weitgreifende Zugeständnisse. Dem Angeklagten und beziehungsweise dem Vertheidiger sind namentlich in Beziehung auf die Voruntersuchung sehr bedeutende Rechte gestattet, die ihm bis dahin fehlten. In der Hauptverhandlung soll der Staatsanwalt nicht mehr durch eine Auseinandersetzung der Anklage das Urtheil präoccupiren. Dem Vertheidiger wird das directe Fragererecht zugesichert. Alles das wird man, sowol in den Einzelgesetzgebungen, wie in einer deutschen Strasproceßordnung, falls es dazu ungeachtet der vorläufigen Ansicht des Bundestags kommen sollte, gern annehmen. Wir wollen auch die einzelnen Limitationen, welche in die Resolution Eingang gefunden haben, und mit deren Hülfe die edeln Zwecke der Parteilichkeit leicht in der praktischen Handhabung bedeutend verkürzt werden könnten, nicht weiter hervorheben. Ebenso wenig, daß es an manchen Unklarheiten nicht fehlt, wie dies bei einer nur oberflächlichen Berathung nicht anders der Fall sein kann.

Wenn man aber den liberalen Anstrich wahrnimmt, den das Verfahren empfängt, indem man bereitwillig als Princip der Parteilichkeit die Gleichheit der Rechte zu Grunde legt, so will es bedünken, daß man um so mehr noch einmal prüfen sollte, warum denn daneben noch als Princip die Anklage von Staatswegen durchaus nothwendig sein soll. Noch einmal sollte man die innere Berechtigung der Staatsanwaltschaft in der Form, wie sie heute besteht, ebenso vorurtheilsfrei prüfen, wobei sich denn sofort ergibt, daß, wenn man die Anklage, was das Natürlichste ist, als wirkliche Parteisache behandelt, alles das, was man jetzt als eine besondere, ausdrückliche Bestimmung über die Gleichberechtigung der Parteien hinstellen muß, von selbst da sein würde.

Am meisten Ruhm hat, wie schon früher bemerkt wurde, der Juristentag von den Beschlußfassungen der vierten Abtheilung gehabt, welche von vornherein auch einfacher und darum besser angelegt waren. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Abtheilung sachlich günstiger gestellt war; allein ein Theil des Resultates kommt auch den Personen zur Anrechnung. Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß alle Beschlüsse dieser Abtheilung, welche vom Plenum adoptirt wurden, unanfechtbar seien.

Gleich bei dem Beschluß, welcher die Beseitigung der Competenzgerichts-

höfe als wünschenswerth aussprach, muß das wiederholt werden, was oben von dem Beschluß wegen der Schwurgerichte gesagt wurde. Die Versammlung behandelte, wie auch die Abtheilung, diese Frage von vornherein als eine politische. Gewiß mit Recht; und daß der Juristentag befugt sei, seinen Widerwillen gegen dieses Institut, wie es regelmäßig besteht und kaum einen vereinzelt Vertheidiger fand, auszusprechen, bedarf keines Beweises. Allein ob mit der Verurtheilung dieser Competenzgerichtshöfe nothwendig die Uebertragung der Competenzbeurtheilung zwischen Justiz- und Verwaltungssachen an die ordentlichen Gerichte verbunden sein muß, ist eine weitere Untersuchung. Gewiß ist dies am einfachsten und manche langjährige Erfahrung bestätigt vollkommen die Ausführbarkeit. Indessen läßt sich auch nicht ableugnen, daß ohne allen Schaden für die Integrität des Rechts die Beurtheilung, ob eine Sache zur richterlichen Cognition gehöre, eben so gut einer eigenen Behörde übertragen werden kann, wenn diese nur mit unabhängigen Richtern besetzt ist. Das Letztere ist die Hauptsache. Wenn die Unabhängigkeit festgestellt ist, wird keine selbst derjenigen Regierungen, welche dem Juristentag sein Votum gegen die jetzigen Competenzgerichte verübeln, darum viel Wesens machen, ob eine besondere oder die gewöhnliche Gerichtsbehörde entscheiden soll. Daneben aber darf nicht vergessen werden, daß es sich hier nur um ein Aeußeres handelt. Der wahre Kern steckt in einem tüchtigen Gesetz über die Grenzlinien der Justiz und Verwaltung, nach dem das eine oder das andere Colleg zu entscheiden hat. Damit hat sich der Juristentag noch nicht befaßt. Gerade dies wäre eine bedeutende Aufgabe, deren Lösung zu unternehmen ihn die Scheu vor politischen Dingen nicht zurückhalten wird, nachdem er dieser in der Abstimmung über die Competenzgerichtshöfe höchst unzweideutig entsagt hat. Existiren die größten Hemmungen und Beschränkungen der Justiz geseglich, so ist nicht viel gebessert, wenn man die Justiz zwingt, sie selbst zu vollziehen.

Den Hauptgegenstand der Berathungen in der vierten Abtheilung bildeten die Anträge von Waldeck in Bezug auf das Civilproceßverfahren. Innerhalb der fünf hierauf gerichteten Anträge war es besonders der erste, welcher von Bedeutung wurde. Derselbe fordert die Anerkennung, daß volle Mündlichkeit herrschen müsse. Hier galt es also einem einfachen, aber durchschlagenden Princip. Aus der Berathung und Beschlußfassung muß Jedem klar werden, daß nur solche Principienfragen der geeignete Gegenstand eines Congresses sein sollten. Dieser Antrag konnte in seiner Wesenheit vollkommen durchberathen werden; es fehlte weder an dem nöthigen Material, noch an der Beleuchtung und Bekämpfung von den verschiedensten Seiten. Eben deshalb hat auch der Beschluß, durch welchen sich im Sinne des Antrags die Versammlung des Plenum fast einstimmig erklärte, besonderen Werth. Für die meisten Gäste

wird es freilich kaum zweifelhaft gewesen sein, daß man sich so erklären werde und erklären müsse. Immerhin ist es für die Leute der Gesetzgebung, bei denen oft mehr Zweifel herrschen, als in der Wissenschaft, bedeutsam, daß sich in solcher Weise die Rechtsüberzeugung der Juristen kundgegeben hat.

An diesem Beschluß ist Nichts zu mäkeln. Die Nation, wie die Jurisprudenz, welche es mit ihren Zielen ernst nimmt, kann Nichts mehr wünschen, als ihn bald zur Wirklichkeit werden zu sehen. Die Erwartung, dadurch eine gesunde Entwicklung unseres gesammten bürgerlichen Rechts zu eröffnen, würde schwerlich getäuscht werden. Nicht anders kann mit der alten Austerweisheit des sogenannten Rechts, um derenwillen die Juristen von jeher dem Volke ein Dorn im Auge waren, ausgeräumt werden.

Ungleich weniger Beifall konnte man den hieran sich reihenden weiteren Anträgen schenken. Dieselben faßten weitaus zu vereinzelte Punkte des Processes auf, was sich doppelt fühlte, da der erste, wie oben erwähnt, so ganz anders geartet war. Es scheint, als wenn der Antragsteller die drückendsten Desiderien des preussischen Processes zur Entscheidung bringen wollte.

Dies ist nun auch geschehen. Indessen kann man der Entscheidung ungeachtet der Sorgfalt, mit der sie getroffen wurde, keineswegs den Werth eines endgültigen Abschlusses beilegen. Schon in der Berathung zeigte sich, daß manche dieser Punkte, wie namentlich die Appellabilität der Beweisinterlocute, das Verhältniß der zweiten Instanz, wesentlich mit unter dem Einfluß von allgemeinen Grundsätzen stehen, über welche man sich noch nicht geeinigt hat. Nimmt man letztere zur Hand, so wird sich vielleicht ergeben, daß man zu anderen Resultaten gelangt. Das ist, wie oben hervorgehoben, die unausbleibliche Folge, wenn man vor den Hauptgrundlagen Einzelheiten bearbeitet. Auf die nähere Schilderung der im Ganzen nur juristisches Interesse darbietenden Sätze muß hier verzichtet werden.

Nur so viel ist noch bemerklich zu machen, daß ein Beschluß, von dem Plenum auf Empfehlung der vierten Abtheilung gebilligt, im grellen Widerspruch mit dem in der letzteren sonst bethätigten Geiste steht. Man hat sich für unbedingten Anwaltszwang in dem mündlichen Verfahren ausgesprochen. Jeder Unbefangene sollte von vornherein meinen, daß dort der Beistand eines Anwalts leichter entbehrlich werde, als im schriftlichen Verfahren. Dennoch waren gerade die hannoverschen Juristen für absoluten Anwaltszwang. Auf die humoristische Erwägung, welche es rathsam erscheinen ließ, sogar Rechtskundige diesem Zwang zu unterwerfen, braucht kaum Gewicht gelegt zu werden. Leider wurden die Versuche, den Zwangsbeschluß abzuwenden, gerade von Anwälten selbst, nicht mit sonderlichem Geschick geführt. Aber wahr bleibt es, daß hier ein Stück Bevormundung oder Zwangsfürsorge, wenn auch aus Sorge für die ersten Erfolge der Mündlichkeit, von Manchen decre-

tirt worden ist, welche doch sonst davon keine Liebhaber sind. Man kann wirklich nur annehmen, daß es ein augenblicklicher Mißgriff war, den man bei nochmaliger Ueberlegung sofort erkennen muß. Der Beschluß ist weder dem Anwaltsstand nützlich, noch im Interesse des Publicums nothwendig. Ganz gewiß wird jede Partei von vornherein am besten wissen, oder im Laufe des Processus gewahr werden, ob sie eines Rechtsbeistandes bedarf. Nöthigenfalls kann das Gericht selbst darauf aufmerksam machen, und so erreicht sich Alles, was erforderlich ist, unschwer ohne Zwangsgebot.

Wenn sich hiernach mancherlei Mangelhaftes ergibt und Niemand in selbstgefälligem Behagen annehmen wird, daß schon Großes und Unübertreffliches geleistet worden sei, so erregt doch der zweite Juristentag begründete Hoffnungen. Einiges ist unstreitig bereits geleistet worden, und zum Mindesten hat man die rechte Stimmung und gutes Zutrauen gewonnen, daß die Erfolge sich mehren werden. Allerdings ist die Arbeit, welche vor dem Juristentag liegt, eine ungeheuere, ja fast eine unendliche. Allein der Gedanke an die Schwierigkeiten darf nicht abschrecken; nachdem man angefangen hat, die Kräfte zu erproben, und die Erkenntniß der Nothwendigkeit feuert an, alle Kräfte aufzubieten.

Die Thatsache, daß auch die Juristen den Drang fühlen, an den nationalen Bestrebungen Theil zu nehmen, ist schon an sich erfreulich. Das Recht ist seit langer Zeit dem deutschen Volk entfremdet. Es fühlt einmal die Zersplitterung des Rechtszustandes, welche oft zur Rechtslosigkeit oder doch Rechtsbeschränkung führt. Es fühlt aber auch, daß die seitherige Behandlung des Rechts, ganz abgesehen von den particularistischen Uebelständen, nicht die richtige war. Das Volksbewußtsein kennt das Recht nicht, welches die Juristen seither hatten, oder es kennt es sogar als Unrecht. In beiden Richtungen hat die vereinigte Arbeit der deutschen Juristen zu wirken, daß es besser werde. Möge es reichlich gelingen. —n.

Guizot's Memoiren.

Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. Tome III. Paris 1860.

2.

Es ist eine oft ausgesprochene Thatsache, daß die Franzosen sich leichter und wärmer für die Gleichheit, als für die Freiheit begeistern. Die Ursachen